

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Walter Schmidt Chemie GmbH

- Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen -

Kurfürstendamm 119 10711 Berlin
Telefon 030 / 89 04 98 – 0 Telefax 030 / 89 04 98 – 77
E-mail: info@walter-schmidt-chemie.de

I. Geltungsbereich

1. Die folgenden Bedingungen gelten für alle Verkäufe von chemischen Erzeugnissen und sonstigen Produkten und Leistungen; die Bedingungen gelten auch dann als vereinbart, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Entgegenstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und/oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sollte eine der nachstehenden Bestimmungen aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sein oder sollte von einer Bestimmung kein Gebrauch gemacht werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zur Durchführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Aufträge/Bestellungen (mündlich, Fax, Brief, email mit Absenderkennung, Telefon, elektronische Datenübertragung) gelten erst als angenommen, wenn eine schriftliche Bestätigung (Fax, Brief, email mit Absenderkennung, elektronische Datenübertragung) vorliegt oder die Versandanzeige oder die Lieferung ausgeführt ist oder die Rechnung erteilt ist. Die Annahme von Aufträgen erfolgt auch bei Vorkasse unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3. Unsere Mitarbeiter oder Handelsvertreter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen. Mündliche Abreden und Zusagen unserer Mitarbeiter oder Handelsvertreter sind nur gültig, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

4. Auskünfte unserer Mitarbeiter, die sich auf Anwendungsmöglichkeiten und/oder die chemische Zusammensetzung neuer Produkte beziehen, sind grundsätzlich unverbindlich und ohne Gewähr. Sie befreien den Käufer insbesondere nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren/Produkte ist allein der Käufer verantwortlich.

III. Lieferung und Abnahme

1. Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware unser Lieferwerk oder das eines Dritten oder unser Lager verlässt oder die Ware dem Käufer an vereinbarter Stelle übergeben wird. Sofern ein fester Liefertermin schriftlich vereinbart worden ist, hat der Käufer im Falle des Verzuges der Lieferung – falls nicht die nachfolgende Regelung unter III. Abs. 3 eingreift - eine angemessene Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

2. Bei Lieferungen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers beschleunigt ausgeführt werden, trägt dieser die sich infolge dessen ergebende Mehrfracht.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff-, oder Hilfsstoffmangel, Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen und Verfügungen sowie andere Hindernisse, die die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen des Verkäufers ist dieser nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

4. Erhöhen sich wegen der in III Abs. 3 aufgeführten Ereignisse die Entstehungskosten, so können wir den Kaufpreis entsprechend anheben oder Preiserhöhungen, die unser Vorlieferant aufgrund derartiger Ereignisse vornehmen, an den Käufer weitergeben. Lehnt der Käufer die Preiserhöhung ab, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen.

6. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

7. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.

8. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

9. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

10. Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt durch uns. Wir bemühen uns, Wünsche des Käufers zu berücksichtigen. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Bei frachtfreier Lieferung gehen Erhöhungen der Frachtsätze sowie etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten etc. zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch, sofern nach Vertragsabschluss Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten etc. eintreten.

11. Die Abrufe der benötigten Mengen durch den Käufer oder dessen Kunden haben bis zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen, so dass die pünktliche Anlieferung möglich ist. Bei Abrufen

durch die Kunden muss vorher ein schriftlicher Lieferauftrag des Käufers bei uns vorliegen. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf durch den Käufer oder dessen Kunden haftet der Käufer. Etwaige Dispositionsänderungen werden wir akzeptieren, wenn sie zum vereinbarten Zeitpunkt bei uns eingehen. In diesem Falle sind wir berechtigt, zusätzlich entstandene Frachtkosten nachzuberechnen.

12. Im Falle der Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass

- a) die technische Ausstattung der Fahrzeuge den Verladegeräten des Lieferwerkes entspricht,
- b) die Abholung durch fachkundiges Personal entsprechend den Richtlinien des Lieferwerkes erfolgt,
- c) der Fahrer auf dem Lieferschein den ordnungsgemäßen Empfang der Ware bestätigt,
- d) Fahrzeugaufbauten so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Fahrzeuges die Ladung gegen Verrutschen, Verrollen, Umfallen und Herabfallen gesichert ist. Ist die Ladungssicherung durch den Fahrzeugaufbau allein nicht gewährleistet, müssen Hilfsmittel zur Ladungssicherung vorhanden sein und eingesetzt werden,
- e) der Fahrer sich über die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen des Lieferwerkes informiert und diese einhält,
- f) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht überschritten wird,
- g) die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Ladungssicherung eingehalten werden.

IV. Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab unserem Werk oder Lager einschließlich normaler Verpackung. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der von uns ermittelten Gewichte bzw. Mengengrößen.

3. Bei staatlichen oder behördlichen Maßnahmen, insbesondere Erhöhung von Steuern und Zöllen usw., sind wir berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages die vereinbarten Preise mit sofortiger Wirkung entsprechend zu erhöhen. Dies gilt auch bei der Verteuerung, der von uns für die Herstellung und Lieferung der Produkte eingesetzten Rohstoffe. Im Übrigen gilt III, Abs. 4.

V. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung zu informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3. Zahlungen sind unmittelbar an uns zu leisten. Unsere Vertreter, Handelsvertreter und andere Vertreter sind zum Inkasso nur befugt, wenn sie mit besonderer schriftlicher Vollmacht ausgestattet sind.

4. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Diskont und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Auf Wechselzahlungen wird eine Skontovergütung nicht gewährt.

5. Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des jeweils gültigen Verzugszinssatzes über dem jeweils geltenden gesetzlichen Basiszinssatz (BGB § 288 II nF) als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist, die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

6. Wenn und soweit uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld einschließlich aller Wechsel- und Scheckforderungen zu sofortiger Zahlung fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. In diesem Falle sind wir außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

7. Wir sind berechtigt, mit allen eigenen Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Käufer gegen uns zustehen.

8. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Im Übrigen ist der Käufer mit Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechten ausgeschlossen.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht bei Anlieferung durch eigene oder in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge mit der Übergabe am Bestimmungsort auf den Käufer über. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche aus dem Transport gegen den Frachtführer der Sachverhalt vor Entladung durch eine neutrale Person festgestellt wird.

2. Bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge obliegen dem Käufer bzw. seinem Beauftragten das Beladen des Fahrzeuges durch geschulte Mitarbeiter und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Gefahrguttransports und der Ladungssicherheit.

3. Das Abladen und Einlagern der Ware ist in jedem Fall Sache des Käufers und hat in angemessener Zeit durch eigene, geschulte Mitarbeiter zu erfolgen.

4. Bei Lieferungen in Tankfahrzeugen und Aufsetztanks hat der Käufer bzw. sein Beauftragter für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Tanks oder sonstiger Lagerbehälter zu sorgen, fachkundiges Personal vorzuhalten und den Anschluss der Abfüllanlage an sein Aufnahmesystem in eigener Verantwortung durch geschulte Mitarbeiter zu veranlassen. Unsere Verpflichtungen beschränken sich auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen.

5. Soweit unsere Mitarbeiter beim Abladen bzw. Abtanken darüber hinaus behilflich sind und hierbei Schaden an der Ware oder sonstige Schäden verursachen, handeln sie auf das alleinige Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungshelfen.

6. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Belieferung durch dritte Beförderungsunternehmen, soweit aus deren Verhalten eine Haftung von uns hergeleitet werden könnte. Die Haftung der Dritten bleibt unberührt.

VII. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Die Gewährleistung bezieht sich auf die Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß VI.

2. Werden unsere Verwendungs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

3. Der Käufer muss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche ab Lieferung schriftlich unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln sowie Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der auf den Packungen befindlichen Signierungen mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Mängelrügen entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung.

4. Bei Vorliegen einer ordnungsgemäß erhobenen Rüge werden wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. Eine Rücksendung der Ware darf nur mit unserem Einverständnis erfolgen. Muster und Proben gelten hinsichtlich Analyse und Eigenschaften nur als annähernd und stellen unverbindliche Anschauungsunterlagen dar, es sei denn, die Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden. Beratungen und Auskünfte – z.B. über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben – werden von uns nach bestem Wissen erteilt, sind jedoch stets unverbindlich und ohne Gewähr. Eignungsprüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften werden hierdurch nicht entbehrl. Abweichungen von Produktangaben sind gestattet, sofern sie unerheblich oder trotz aller Sorgfalt unvermeidlich sind. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

5. Erfolgt bei einem Verlangen des Käufers auf Nacherfüllung die Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Nach einer Verarbeitung kann nur die Herabsetzung der für das beanstandete Produkt gezahlten Vergütung verlangt werden. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Käufers sind ausgeschlossen. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6. Gewährleistungsansprüche des Käufers, wenn er Kaufmann ist, verjähren ein Jahr nach gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dieselbe Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum. Der Käufer wird die folgenden Sicherheiten gewähren, die wir auf Verlangen des Käufers nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

2. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne unsere Verpflichtung. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns, die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

IX. Rücktrittsrecht

1. Wir sind nach Abschluss des Kaufvertrages berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn eine Änderung in der Firma oder Person des Käufers eintritt, die den Vertrag gefährden könnte, insbesondere die Vermögenslage bzw. Kreditwürdigkeit ungünstig oder zweifelhaft erscheinen lässt. Wir sind in jedem Fall berechtigt, insbesondere nach Eingang neuer Aufträge sowie bei Abrufen bestehender Rahmenverträge die Weiterbelieferung von der vorherigen Bezahlung offenstehender Forderungen abhängig zu machen und alle geschuldeten Beträge, auch wenn für diese Wechsel angenommen worden sind, zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen. Bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz gelten alle gewährten Rabatte rückwirkend als nicht gegeben und der Anspruch auf Rückvergütung als nicht vereinbart. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers können wir, ohne vom Vertrag zurückzutreten, für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder verfügt er unzulässiger Weise über die Ware, können wir vorbehaltslos weitergehender Ansprüche die Lieferung einstellen.

2. Wird der Zahlungsverzug auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt insbesondere für vereinbarte, aber noch nicht durchgeführte Folgegeschäfte.

X. Haftung

1. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal bis zu 2,5 Mio. Euro. Ansprüche wegen entgangenem Gewinn, ersparten Aufwendungen, Schadensersatzansprüchen Dritter sowie

sonstigen mittelbaren und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

3. Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Soweit die Haftung ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Abtretung

1. Die Rechte des Käufers aus den Geschäftsverbindungen zum Verkäufer sind nicht abtretbar

XII. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Auftrags/der Aufträge werden von uns personen-/firmenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und ausschließlich im geschäftlichen Interesse angewendet.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung.

3. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: Mai 2017